

Sitzungsvorlage Nr. 0097/2015

Beratungsfolge	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	28.04.2015	öffentlich
Kreisausschuss	21.05.2015	öffentlich
Kreistag	28.05.2015	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie	Berichtersteller/-in: Möllenbeck, Elisabeth
---	---

Beratungsgegenstand:

Fortführung des Netzwerkes Frühe Hilfen /Kinderschutz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestätigt die Beschlüsse des JHA vom 15.02.2012 zur Einrichtung des Netzwerkes Frühe Hilfen/Kinderschutz und vom 28.04.2015 zur Fortführung des Netzwerkes. Die weitere Begleitung des Netzwerkes liegt wie bislang beim JHA.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Präzisiertes Gesamtkonzept zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“(2012-2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW

JHA Beschluss vom 15.02.2012

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (2012-2015) hat auch der Fachbereich Jugend und Familie seit 2012 Fördermittel erhalten. Die Bewilligung der Mittel erfolgt über das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS).

Das MFKJKS hat im April 2014 ein „Präzisiertes Gesamtkonzept zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012-2015) gem. § 3 Abs.4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Nordrhein-Westfalen vorgelegt.

Konkretisiert wurden mit dem Konzept auch die Fördervoraussetzungen im Handlungsschwerpunkt „Netzwerkkoordination Frühe Hilfen“. Als eine förderrelevante Handlungsanforderung wird der „Beschluss des Rates oder des Kreistages zum Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen“ bestimmt.

Für das Kreisjugendamt Borken stellt sich die Situation wie folgt dar:

Mit Beschluss des JHA vom 15.02.2012 wurden die bestehenden Strukturen der Projektgruppen zum Aufbau eines Sozialen Frühwarnsystems (Module I und II), die auf Initiative des Bündnisses für Familie entwickelt worden waren, übergeleitet in ein Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz.

Mit dieser Maßnahme wurde den Ansprüchen an die mit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetz verbundene Vorhaltung einer dauerhaften und verbindlichen Netzwerkstruktur Rechnung getragen. Außerdem wurden entsprechend der Vorgaben des § 3 KKG weitere Institutionen und Helfersysteme in die bereits grundgelegten Netzwerkstrukturen einbezogen. So beteiligen sich seit 2012 kontinuierlich auch Vertreter/innen der Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, der Familienbildungsstätten und der Erwachsenenpsychiatrie an der Netzwerkarbeit.

Da sich die Verpflichtung zum Aufbau von Netzwerkstrukturen gem. § 3 Abs. 3 KKG an alle öffentlichen Träger der Jugendhilfe richtet, wurde mit den Stadtjugendämtern eine Vereinbarung getroffen, die sicherstellt, dass der Aufbau der Netzwerkstrukturen in den 5 Jugendamtsbezirken nicht zu Überschneidungen und Doppelungen führt. Es wurde eine Verständigung dahingehend herbeigeführt, dass das bestehende kreisweite Netzwerk unter Einbeziehung der seitens des Bundeskinderschutzgesetz vorgesehenen Netzwerkpartner fortgesetzt wird. Ziel dieses Ansatzes sollte es auch sein, dass die Mitarbeit der Kooperationspartner aus anderen Helfersystemen (z.B. Kliniken, QZ der niedergelassenen Kinderärzte, Hebammenschaft) nicht für 5 verschiedene Netzwerke von den Jugendämtern angefragt wird.

Das kreisweite Netzwerk, in dem auch alle 5 Stadtjugendämter vertreten sind, versteht sich als strategisches Netzwerk. Hier werden Leitlinien und Standards, die für alle Jugendamtsbezirke gelten, entwickelt und vereinbart. Damit wird dem Anspruch der Kooperationspartner außerhalb der Jugendhilfe auf verlässliche Kooperationsgrundlagen und auf eine Harmonisierung entscheidender Prozesse Rechnung getragen. Die Federführung dieses Netzwerkes liegt beim Fachbereich Jugend und Familie des Kreises.

Demgegenüber stehen örtliche Netzwerke, in denen unter Federführung des jeweils zuständigen Jugendamtes und unter Berücksichtigung örtlicher und sozialräumlicher Bedingungen die im strategischen Netzwerk getroffenen Vereinbarungen umgesetzt und ausdifferenziert werden.

Diese derzeit bestehende Struktur hat sich bewährt und sichert eine verbindliche Form der Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes als auch hinsichtlich der Weiterentwicklung der Infrastruktur an frühen Hilfen.

Entscheidungsalternative(n):

Ja Nein

Wenn ja, welche ?

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand von Euro ist im laufenden Budget finanziert: Ja Nein

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen: Ja Nein

Wenn ja, wofür ? – Voraussichtlich in welcher Höhe ?

